

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Leihvoraussetzungen: Benutzergruppen Zur Benutzung der Artothek berechtigt ist jedermann, der volljährig ist, den Hauptwohnsitz in Österreich hat und über einen gültigen Personalausweis sowie eine aktuelle Meldebescheinigung verfügt. Bei Minderjährigen müssen die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnen und sich gleichzeitig schriftlich bereit erklären, alle aus dem Leihvertrag entstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Auch juristische Personen mit Sitz in Österreich sind zur Benutzung der Artothek berechtigt.

§ 2 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung Bei Erfüllung der Leihvoraussetzungen können gegen Entrichtung der jeweils aktuellen Leihgebühr Gemälde und Grafiken für eine maximale Dauer von 6 Monaten entliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist entsprechend verkürzt werden. In der Leihgebühr ist eine Versicherungsprämie enthalten; diese Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Weitergabe der Kunstwerke an Dritte ist unzulässig. Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden. Diese Verlängerung kann nur mit Zustimmung des Leihgebers erfolgen, wenn spätestens 14 Tage vor Ablauf der vereinbarten Leihfrist die entsprechende Gebühr am Sitz des Leihgebers entrichtet wird. Ausgeliehene Leihgegenstände können vorgemerkt werden.

§ 3 Behandlung der ausgeliehenen Kunstwerke und Haftung Der Leihnehmer ist verpflichtet, die empfangenen Leihgegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Der Benutzer hat den schriftlichen Leitfäden der Artothek („Umgang mit Gemälden“, „Umgang mit Grafiken“) folge zu leisten. Im Regelfall kann der Transport der Leihgegenstände unter Bedachtnahme der schriftlichen Leitfäden des Leihgebers durch den Leihgeber erfolgen. Im Falle von besonders heiklen Leihgegenständen kann der Leihgeber einen Sondertransport vorschreiben, dessen Kosten vom Leihgeber zu tragen sind. Erkennbare Mängel des Leihgegenstandes müssen auf dem Leihschein vermerkt werden. Verlust und Veränderung der Leihgegenstände sind unverzüglich beim Leihgeber anzuzeigen. Der Leihnehmer ist zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Schadenshöhe orientiert sich am Versicherungswert des Kunstwerks. Ausgeliehene Kunstwerke dürfen nicht - auch nicht zeitweise - aus den Rahmen entfernt, die vorhandenen Aufhängevorrichtungen nicht verändert werden. Die Leihgegenstände dürfen nicht extrem hellem Licht (direkte Sonnenbestrahlung, starkes Kunstlicht), großen Temperaturschwankungen, großer Feuchtigkeit oder Trockenheit ausgesetzt werden. Die ausgeliehenen Leihgegenstände dürfen nur in den Räumen des Benutzers aufbewahrt werden, die über einen angemessenen Sicherheitsstandard (Verschließbarkeit, keine Nassräume, etc.) verfügen und dem Adressvermerk auf dem Meldezettel entsprechen, der dem Leihgeber übergeben wurde.

§ 4 Leihgebühren Für die Benutzung der Artothek Niederösterreich werden Gebühren erhoben. Die jeweils aktuellen Gebühren liegen als Preisliste auf. Die gesamte Leihgebühr ist mit Unterzeichnung des Leih Scheines im voraus zu entrichten.

§ 5 Rückgabe, Säumnisgebühr, Einziehung Werden die jeweiligen Leihgegenstände nicht bis zum vereinbarten Rückgabedatum zurückgegeben, so ist für jeden angefangenen Monat eine Säumnisgebühr entsprechend der monatlichen Leihgebühr zu entrichten. Diese Säumnisgebühr wird bereits für den 1. Tag der Fristüberziehung erhoben, unabhängig davon, ob die Rückgabe des Leihgegenstandes schriftlich angemahnt wurde. Werden Leihgegenstände trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht zurückgegeben, so werden die ausstehenden Leihgegenstände und Säumnisgelder eingezogen.

§ 6 Herstellung von Fotos und Fotokopien Die Herstellung von Fotos und Fotokopien, insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung der Leihgegenstände stellt eine Rechtsverletzung dar und ist nicht gestattet.

§ 7 Hausordnung Benutzer, die gegen die Geschäftsbedingungen verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Artothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten Die Geschäftsbedingungen treten mit 13. 9. 2002 in Kraft.